

VB VereinsBrief

Steuern · Recht · Vereinsmanagement



Ihr Plus im Netz: vb.iww.de
Online | Mobile | Social Media

11 | 2024

Kurz informiert

Mitgliederversammlung: Beschlussvorlagen bei Einladung mitzuteilen?.....	1
Vereinsvermögen: Wann ist eine zweckfremde Nutzung zulässig?.....	1
Geschäftsführer schließt ungünstige Verträge: Außerordentlich kündbar?.....	2
Gesetzgebung: Gebot der zeitnahen Mittelverwendung wird nicht abgeschafft.....	3
JStG 2024: Umsatzsteuerbefreiung für Sport wird nicht geändert.....	3
Gemeinnützigkeitsrecht: Bundesrat spricht sich für Verbesserungen aus.....	4

Gemeinnützigkeit

Die Mittelverwendungsrechnung im Verein (Teil 2): Anforderungen und Voraussetzungen.....	5
---	---

Umsatzsteuer

Wann sind Zuschüsse ein Entgelt von dritter Seite und damit umsatzsteuerbar?.....	12
--	----

Mildtätige Zwecke

Bürokratieentlastungsgesetz regelt wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit in Katastrophenfällen neu	16
--	----

Vereinsrecht

Bürokratieentlastungsgesetz: Gesetzgeber hat schriftliche Beschlussfassung vereinfacht.....	19
OLG Naumburg: Abberufung des Vorstands bei fester Amtszeit nur aus wichtigem Grund.....	22

Arbeitsrecht

Besonderer Vertreter kann Arbeitnehmer sein.....	23
--	----

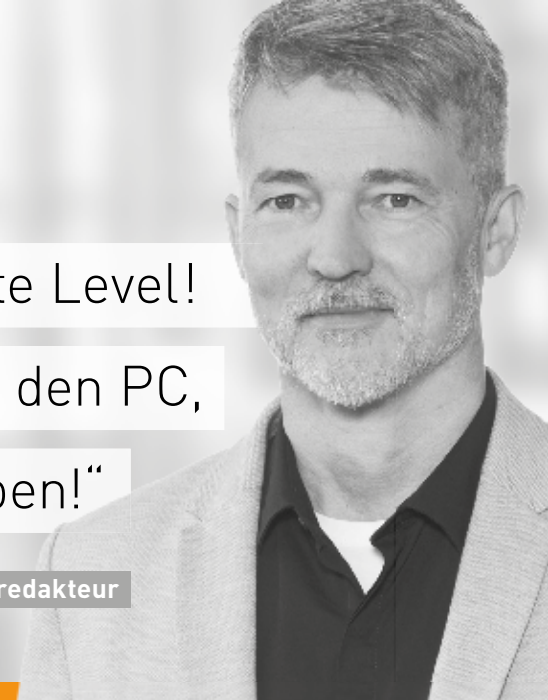
Praxisfall

Kleingartenverein: Kann der Verein bei Schenkung und Weiterverkauf von Parzellen-Aufbauten Zuwendungsbestätigungen ausstellen?.....	24
--	----

„Bringen Sie Ihre Kanzlei auf das nächste Level!

Ich hole für Sie genau die Experten an den PC,
die Ihnen jetzt die richtigen Impulse geben!“

Jürgen Derlath, stv. Chefredakteur



IWW-Webinare

Kanzleiführung

**Kanzleientwicklung, Berufsausübung,
Haftung und Honorar für Steuerberater**

Wie stelle ich die Kanzlei zukunftssicher auf. Wie nutze ich die Chancen der Digitalisierung optimal? Wie finde und binde ich neue Mitarbeiter? Wie erkenne ich versteckte Haftungsfallen und hole das Optimum aus der Vergütungsordnung heraus? Ausgewählte Experten bieten Ihnen einmal im Quartal Praxistipps zu den wichtigsten Fragen erfolgreicher Kanzleiführung: z. B. Berufsrecht, Vergütung, Haftung, Kanzleientwicklung u. v. m.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Erstklassige Experten

Zu jedem Thema bieten wir Ihnen Spezialisten aus Berufspraxis oder Kanzleiberatung, die sowohl den Markt als auch die Innensicht der Kanzlei bestens kennen. So erhalten Sie immer die Lösungen, die Ihre Kanzlei wirklich weiterbringen.

Teilnehmerkreis

Steuerberater

Termine

28.11.2024, 20.02.2025,
05.06.2025, 28.08.2025

jeweils 14:00 – 16:00 Uhr

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 159,00 €,
im Abonnement

(4 Termine in 12 Monaten)

136,50 € pro Termin,

Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 1127

**Anmeldung und
aktuelles Programm
unter [iww.de/s3663](https://www.iww.de/s3663)**

► Vereinsrecht

Mitgliederversammlung: Beschlussvorlagen müssen bei Einladung nicht wörtlich mitgeteilt werden

| Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist nach § 32 Abs. 1 BGB erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnungspunkt) bei „der Einberufung bezeichnet“ wird. Wie genau dies zu geschehen hat, bleibt im Gesetz offen und richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Eine wörtliche Wiedergabe der Beschlussvorlage ist regelmäßig nicht erforderlich, entschied das LG Heidelberg. |

Die Regelung bezweckt, die Vereinsmitglieder vor Überraschungen in der Mitgliederversammlung zu schützen und ihnen Gelegenheit zu geben, über die Notwendigkeit einer Teilnahme zu entscheiden und sich auf die zur Beratung anstehenden Themen vorzubereiten. Dazu reicht es grundsätzlich aus, dass die Mitglieder in der Einladung mit dem Verhandlungsgegenstand im Allgemeinen vertraut gemacht werden. Eine wörtliche Übermittlung der Anträge ist nicht erforderlich. Der Beschlussgegenstand muss allerdings seinem wesentlichen Inhalt nach grundsätzlich so klar umrissen sein, dass jedes Mitglied seine Bedeutung erfassen, eine sinnvolle Entscheidung über die Notwendigkeit seiner Anwesenheit treffen und entscheiden kann, wie es sich in der Abstimmung verhalten will (LG Heidelberg, Urteil vom 22.02.2024, Az. 5 O 62/23, Abruf-Nr. [244397](#)).

Wichtig | Im Einzelfall kann die wörtliche Wiedergabe der Beschlussvorlage oder das Beifügen von Beschlussdokumenten aber erforderlich sein. Das gilt etwa, wenn über den Abschluss eines Mietvertrags entschieden werden soll. Hier kann der konkrete Inhalt (z. B. die Mietdauer) entscheidungsrelevant sein und muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung bekannt gemacht werden.

► Vereinsrecht

Vereinsvermögen: Wann ist eine zweckfremde Nutzung zulässig?

| Kann Vereinsvermögen in näherer Zukunft zu den angedachten Vereinszwecken nicht genutzt werden, kann eine vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken zulässig sein, wenn diese dem Vereinszweck näherkommt als der bisherige Zustand. Das hat das Landgericht (LG) Heidelberg entschieden. |

Im konkreten Fall ging es um einen Verein mit dem Zweck der Altenpflege. Laut Satzung sollte er dazu Einrichtungen für betreutes Wohnen und Pflegeheime errichten, unterhalten und verwalten. Das entsprechende Gebäude des Vereins war renovierungsbedürftig und stand deswegen rund 13 Jahre lang leer. Als sich anbot, das Gebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen auf drei Jahre an den Landkreis zu vermieten, fasste die Mitgliederversammlung mit großer Mehrheit einen entsprechenden Beschluss. Dagegen klagte ein Vereinsmitglied. Die Nutzung des Gebäudes als Flüchtlingsunterkunft sowie der Abschluss eines dahingehenden Mietvertrags verstieß seiner Mei-

LG Heidelberg zur
Auslegung von
§ 32 Abs. 1 BGB

Wie ist dem
Vereinszweck am
besten gedient?

nung nach gegen den Vereinszweck. Das LG gab aber dem Verein recht. Zwar sei die vorgesehene Nutzung in der Tat außerhalb des Vereinszwecks gelegen. Hier sei aber zu berücksichtigen, dass es für den Verein auf absehbare Zeit nicht möglich war, das Gebäude zweckbezogen zu nutzen. Es gab also nicht die Wahl zwischen der Nutzung als Pflegeheim und der Nutzung als Flüchtlingsunterkunft. Die Alternativen wären der weitere Leerstand (oder Verkauf) des Gebäudes gewesen. Durch die neue Nutzung würde der Verein dagegen Mieteinnahmen generieren, die er mittelbar zur Förderung des Vereinszwecks verwenden könne – etwa um die bislang gescheiterte Finanzierung einer Wiederinbetriebnahme des Alten- und Pflegeheims zu ermöglichen (LG Heidelberg, Urteil vom 22.02.2024, Az. 5 O 62/23, Abruf-Nr. [244397](#)).

Wichtig | Ein Verstoß gegen die Satzungszwecke stellt eine faktische Satzungsdurchbrechung dar, die auch nicht mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder zulässig ist. Die überstimmten Mitglieder können sich auf dem Klageweg dagegen wehren.

► Arbeitsrecht

Vereinsgeschäftsführer schließt ungünstige Verträge: LAG Niedersachsen hält außerordentliche Kündigung für unwirksam

| Wenn über Jahre hinweg eine vom Arbeitsvertrag abweichende Abstimmung zwischen Vereinsvorstand und Geschäftsführung praktiziert wird, können auch ungünstig abgeschlossene Verträge einem Geschäftsführer nicht zum Vorwurf gemacht werden, soweit der Vorstand das Gesamtprojekt einschl. eines finanziellen Engagements befürwortet hat. Zumindest berechtige dies nicht zur Kündigung ohne vorausgegangene Abmahnung. Das hat das LAG Niedersachsen entschieden. |

Im konkreten Fall hatte der Geschäftsführer eines Vereins zur Förderung der Zucht von Oldenburger Pferden den Verein dazu verpflichtet, Beratungshonoreare in Höhe von rund 200.000 Euro zu zahlen. Dies geschah ohne Beteiligung des Vereins. Der Verein kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis außerordentlich, hilfsweise ordentlich. Diese Kündigung sah der Geschäftsführer als nicht gerechtfertigt an. Das LAG Niedersachsen gab ihm Recht. Der damalige Vorstand des Vereins habe das Projekt inkl. des damit im Zusammenhang stehenden finanziellen Engagements befürwortet und initiiert. Über Jahre hinweg sei eine vom Arbeitsvertrag abweichende Abstimmung zwischen Vorstand und Geschäftsführung praktiziert worden. Daher könne dem Geschäftsführer sein Verhalten nicht zum Vorwurf gemacht werden. Zumindest hätte ihn der Verein vor einer Kündigung erst abmahnen müssen. Der Geschäftsführer könne somit seine Weiterbeschäftigung verlangen (LAG Niedersachsen, Urteil vom 24.09.2024, Az. 10 SLa 76/24, Abruf-Nr. [244235](#)).

📌 WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Wann ist ein Vereinsgeschäftsführer ein besonderer Vertreter?“, VB 9/2020, Seite 2 → Abruf-Nr. [46823824](#)
- Beitrag „Der Geschäftsführer des Vereins und seine organ- und arbeitsrechtliche Stellung“, VB 10/2020, Seite 16 → Abruf-Nr. [46863354](#)

Gebäude konnte auf absehbare Zeit nicht zweckbezogen genutzt werden

LAG stellt auf vom Arbeitsvertrag abweichende Abstimmung ab



IHR PLUS IM NETZ
Mehr zum Thema
auf www.de/vb

► Gesetzesvorhaben

Rolle rückwärts: Gebot der zeitnahen Mittelverwendung wird doch nicht abgeschafft

| Der Bundesrat hat die geplante Abschaffung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung abgelehnt. Eine entsprechende (Neu-)regelung hatte der Regierungsentwurf zum Steuerfortentwicklungsgesetz vorgesehen. |

Die Begründung des Bundesrats: Mit der Streichung der Regelungen zur zeitnahen Mittelverwendung würde sich am gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsatz der Mittelverwendung nichts ändern. Stattdessen entstünden Rechtsunsicherheiten, weil das Finanzamt jeweils im Einzelfall prüfen müsste, ob ein Verstoß der tatsächlichen Geschäftsführung gegen das Selbstlosigkeitsgebot vorliegt. Außerdem würde das Vertrauen der Spender beschädigt, dass ihre Zuwendungen zeitnah für die Förderzwecke eingesetzt werden. Wenn das Gemeinwesen auf gegenwärtige Steuereinnahmen verzichte, dann erwarte es auch eine gegenwärtige oder zumindest gegenwartsnahe Förderung des Gemeinwohls.

Wichtig | Statt der Abschaffung schlägt der Bundesrat eine Erhöhung der Nichtanwendungsgrenze für die zeitnahe Mittelverwendung von jetzt 45.000 Euro auf 80.000 Euro vor.

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Bundesrat, Empfehlungen der Ausschüsse zum Steuerfortentwicklungsgesetz, Drucksache 373/1/24 vom 17.09.2024 → Abruf-Nr. [244385](#)
- Bundesrat, Plenarprotokoll der 1047. Sitzung vom 27.09.2024 → Abruf-Nr. [244544](#)
- Mehr zur „Mittelverwendungsrechnung im Verein“ lesen Sie auch in Teil 2 der VB-Beitragsreihe in dieser Ausgabe ab Seite 5.

► Umsatzsteuer

JStG 2024: Umsatzsteuerbefreiung für Sport im deutschen Umsatzsteuerrecht wird nicht geändert

| Der Bund hat seinen Vorschlag zur Umsatzsteuerbefreiung des Sports aus dem Jahressteuergesetz (JStG) 2024 gestrichen. Die Neuregelung war zuvor auf Kritik aus Kommunen und Vereinen gestoßen. |

Hintergrund | Die geplante Gesetzesänderung sah vor, dass künftig nicht nur wie bisher die Teilnahmegebühren bei sportlichen Veranstaltungen umsatzsteuerbefreit sein sollen (§ 4 Nr. 22b UStG), sondern alle „in engem Zusammenhang mit Sport oder Körperertüchtigung stehenden sonstigen Leistungen“. Damit sollte die deutsche Befreiungsregelung an die EU-Vorgaben angepasst werden. Das hätte insbesondere die Überlassung von Sportanlagen betroffen, die bisher nicht steuerbefreit war. Die Änderung hatte zu Kritik aus den Bundesländern geführt. Mit der Steuerbefreiung wäre nämlich der Vorsteuerabzug aus Bau und Unterhalt der Sportanlagen entfallen. Das hätte zu einer erheblichen Kostensteigerung und teils auch Nachversteuerung (wegen Berichtigung des Vorsteuerabzugs) geführt. Betroffen davon wären

Bundesrat legt
Veto ein

Gesetzgeber reagiert
auf Kritik an
Neuregelung

neben den Sportvereinen insbesondere auch Kommunen gewesen, die Sportanlagen an Vereine überlassen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, Pressemitteilung vom 18.10.2024 → www.iww.de/s11836
- Beitrag „Neues vom BFH: Wann ist die Überlassung von Vereinsanlagen umsatzsteuerpflichtig?“, VB 4/2024, Seite 3 → Abruf-Nr. [49978196](#)
- Beitrag „Der Vorsteuerabzug bei Vereinen (Teil 1): Diese Basics müssen Sie kennen“, VB 5/2024, Seite 3 → Abruf-Nr. [50013477](#)

► Gesetzesvorhaben

Gemeinnützigkeitsrecht: Bundesrat spricht sich für zahlreiche Verbesserungen aus

Der Bundesrat hat im Rahmen der Debatte um das Steuerfortentwicklungsgesetz eine Reihe von Verbesserungen für gemeinnützige Einrichtungen vorgeschlagen. |

Hervorzuheben sind insbesondere

- die Anhebung der Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und für den pauschalen Vorsteuerabzug von derzeit 45.000 Euro auf 55.000 Euro,
- die Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags von 3.000 Euro auf 3.300 Euro und der Ehrenamtspauschale von 840 Euro auf 900 Euro,
- ein abgestuftes Sanktionssystem für Verstöße gegen Gemeinnützigkeitsrecht. Statt der bisher einzigen Sanktion – dem Entzug der Gemeinnützigkeit – soll es „Strafzahlungen“ bei geringeren Verstößen geben. Der Verlust der Gemeinnützigkeit sollte als Sanktion auf schwerwiegende und fortgesetzte Verstöße gegen das Gemeinnützigkeitsrecht beschränkt werden.
- Zuwendungen an Helfer bei Vereinsfesten, die meist in Form von Speisen und Getränken erfolgen, sollen bis zu einer bestimmten Höhe pauschal als steuerlich unschädlich behandelt werden.

Wichtig | Inwieweit der Bundestag den Forderungen Folge leistet, wird der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zeigen. VB bleibt am Ball.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Bundesrat, Empfehlungen der Ausschüsse zum Steuerfortentwicklungsgesetz, Drucksache 373/1/24 vom 17.09.2024 → Abruf-Nr. [244385](#)
- Bundesrat, Plenarprotokoll der 1047. Sitzung vom 27.09.2024 → Abruf-Nr. [244399](#)



SIEHE AUCH

Hier mobil
weiterlesen



Debatte um Steuerfortentwicklungsgesetz läuft noch

GEMEINNÜTZIGKEIT

Die Mittelverwendungsrechnung im Verein (Teil 2): Anforderungen und Voraussetzungen

| Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung bleibt bestehen. Der Bundesrat hat den – überraschenden Abschaffungsplänen der Bundesregierung eine Absage erteilt. Wir setzen deswegen unsere Beitragsreihe fort, die in VB 07/2024 begonnen worden war. Lernen Sie in diesem Beitrag die Anforderungen und Voraussetzungen einer Mittelverwendungsrechnung kennen und profitieren Sie in der weiteren Berichterstattung von Lösungen, die eine vollständige Darstellung der Mittelverwendung in Abhängigkeit von der Vermögensstruktur der steuerbegünstigten Einrichtung erlauben. |

Inhalt und Leistungsumfang der Mittelverwendungsrechnung

Es gibt kein gesetzlich oder von der Finanzverwaltung vorgegebenes Verfahren, wie eine Mittelverwendungsrechnung aussehen muss oder kann. Im Kern dient sie dem Nachweis, dass es keine unzulässigen Rücklagen gibt; d. h. keine Mittel, die nicht als gemeinnützigkeitsrechtliche Rücklagen bzw. Vermögenszuführung ausgewiesen sind, deren Zufluss mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Erfassung aller Vermögensbestandteile notwendig

Gemeinnützigkeitsrechtliche Rücklagen entstehen durch einen bloßen Buchnachweis. In diesem Sinn sind sie Mittel, die als nicht zeitnah zu verwendend ausgewiesen sind. In welcher Form die Mittel tatsächlich vorliegen (bar, als Bankguthaben, Sachanlagen usw.), spielt insoweit keine Rolle. Dass tatsächlich kein Verstoß gegen die zeitnahe Mittelverwendung vorliegt, kann also nur nachgewiesen werden, wenn alle Vermögensbestandteile entsprechend erfasst sind.

Dabei kann natürlich keine direkte Zuordnung bestimmter Vermögensteile zu einer bestimmten Rücklage erfolgen. Zwar werden z. B. zweckgebundene Rücklagen in der Regel als Bankguthaben vorliegen, die relativ schnell verfügbar sind. Es spricht aber nichts dagegen, sie in Finanzanlagen zu investieren, wenn der Verwendungshorizont das erlaubt.

Verwendungs-Soll wird Verwendungs-Ist gegenübergestellt

Eine Mittelverwendungsrechnung kann also nur per Saldo erfolgen, indem sie das Verwendungs-Soll dem Verwendungs-Ist gegenüberstellt. Dazu muss sie alle Vermögensteile ausweisen. Dieser Ausweis muss nach steuerlichen Sphären getrennt erfolgen; zumindest muss das Anlagevermögen des steuerbegünstigten Bereichs getrennt ausgewiesen werden, weil es bereits zweckgebunden verwendet wird.

Wichtig | Daraus ergibt sich natürlich, dass eine Mittelverwendungsrechnung je nach Vermögensstruktur der gemeinnützigen Einrichtung sehr unterschiedlich komplex sein kann.

Verein weist mit Rechnung die Zulässigkeit all seiner Rücklagen nach

Ausweis muss nach steuerlichen Sphären getrennt erfolgen

Die Grundform einer Mittelverwendungsrechnung

Diesen Anforderungen genügt im einfachsten Fall eine zeitpunktbezogene Aufstellung der Vermögensteile, der die nicht zeitnah zu verwendenden Mittel gegenüber gestellt werden.

Die Vermögensübersicht als Kern der Mittelverwendungsrechnung

Kern einer Mittelverwendungsrechnung ist also eine Vermögensübersicht, wobei das Gesamtvermögen in zweckentsprechend verwendetes und übriges Vermögen aufgeteilt wird. Für das übrige Vermögen wird dargestellt, inwieweit es im Rahmen der steuerlichen Rücklagen gebunden ist.

■ Schema einer zeitpunktbezogenen Vermögensübersicht

Mittelverwendung	Mittelzuordnung nach zeitnahe Verwendung
1. Bank- und Kassenbestände	1. Freie und gebundene Rücklagen, Vermögenszuführungen
2. Sachlagen und immaterielle Vermögensgegenstände in Vermögensverwaltung und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben	2. Mittelverwendungsüberhänge der letzten beiden Jahre
3. Finanzanlagen	3. Sonstige nicht zeitnah zu verwendende Mittel (z. B. Stiftungskapital)
4. Sachlagen und immaterielle Vermögensgegenstände in ideellem Bereich und Zweckbetrieb	

Eine vollständige zeitnahe Mittelverwendung ist erfolgt, wenn die ersten drei Posten bei der Mittelverwendung in der Summe nicht höher sind als die ersten drei Posten bei der Mittelzuordnung. Das Anlagevermögen des steuerbegünstigten Bereichs ist als sog. nutzungsgebundenes Anlagevermögen bereits zeitnah verwendet.

Weitere Anforderungen an eine Mittelverwendungsrechnung

In der zeitpunktbezogenen Vermögensübersicht fehlt aber eine periodenübergreifende Dokumentation und Fortschreibung der Rücklagen. Ebenso ist die Bemessungsgrundlage für die Zuführung zur freien Rücklage nicht direkt aus der Mittelverwendungsrechnung ablesbar.

Idealerweise erfüllt eine Mittelverwendungsrechnung weitere Anforderungen. Insbesondere soll sie

- die Bemessungsgrundlage für Rücklagenzuführungen transparent darstellen,
- Mittelvorträge bzw. -überhänge sphärenspezifisch erkennbar machen,
- darstellen, ob Höchstbeträge für freie Rücklagen noch nicht ausgeschöpft wurden,
- die Dokumentation der zeitnahen und satzungsgemäßen Verwendung aufgelöster Rücklagenbeträge ermöglichen.

Gesamtvermögen wird in zweckentsprechend verwendetes ...

... und übriges Vermögen aufgeteilt

So wird die vollständige zeitnahe Mittelverwendung belegt

Rücklagen müssen noch periodenübergreifend fortgeschrieben werden

Auf diese Weise wird aus einer zeitpunktbezogenen Vermögensübersicht eine zahlungsstrombasierte Rechnung (Kapitalflussrechnung). Hierfür muss die Mittelverwendungsrechnung die Zahlenbasis liefern und hat zugleich eine Alarmfunktion, inwieweit Gestaltungsbedarf besteht.

Die buchhalterischen Voraussetzungen

Eine Mittelverwendungsrechnung muss bei den Vermögensposten ansetzen, die die jeweilige Rechnungslegung der Körperschaft liefert. Hier gibt es zwei Probleme:

1. Die Rechnungslegung (EÜR oder Bilanz) erfolgt ertragsbezogen, während die Mittelverwendungsrechnung liquiditätsbezogen erfolgen muss. So sind z. B. in der Bilanz Forderungen und Verbindlichkeiten ertragswirksam erfasst, während die entsprechenden Mittelzu- bzw. -abflüsse noch nicht erfolgt sind.
2. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich für ein Jahr. Die Frist zur zeitnahen Mittelverwendung liegt aber bei zwei Jahren. Es müssen also auch die Liquiditätszuflüsse aus dem jeweiligen Vorjahr berücksichtigt werden.

Begrenzte Aussagekraft von Vermögensaufstellung oder Bilanz

In der Praxis ist es meist schwierig, aus den Vermögensaufstellungen oder Bilanz einer gemeinnützigen Einrichtung zu erkennen, welche Mittel bereits für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt (investiert) sind, welche Mittel der zulässigen Vermögensverwaltung zugeordnet werden können oder welche Mittel noch der zeitnahen Verwendungspflicht unterliegen.

Eine Mittelverwendungsrechnung basiert wie gezeigt immer auf einer Vermögensaufstellung. Bei bilanzierenden Einrichtungen liefert die übliche Buchhaltung bereits die wesentliche, wenngleich meist nicht ausreichende, Zahlenbasis.

Einnahmen-Überschuss-Rechner müssen die laufende Erfassung der Geschäftsvorfälle um eine entsprechende Bestandsrechnung ergänzen. Regelmäßig ist die aber ohnehin zum Nachweis der zweckgebundenen Mittelverwendung erforderlich.

Nur bei sehr einfachen Vermögensverhältnissen kann ein möglicher Mittelüberhang unmittelbar aus den Geldbeständen (bzw. deren wechselnden Salden) abgelesen werden. Das ist der Fall, wenn keine Sachmittel in der Vermögensverwaltung und in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gebunden sind (s. u.).

Die Buchhaltungsdaten einer konsistenten Mittelverwendungsrechnung

Unabhängig davon, ob die Rechnungslegung in Form einer Bilanz oder EÜR erfolgt, erfordert eine konsistente Mittelverwendungsrechnung folgende Buchhaltungsdaten:

Ertragsbezogene Rechnungslegung trifft auf ...

... liquiditätsbezogene Mittelverwendungsrechnung

Liquiditätszuflüsse aus Vorjahren sind einzupflegen

Bilanz gibt auf drei Fragen keine Antwort

Die Rechnung im Einnahmen-Überschuss-Fall

- Ein vollständiger Ausweis der gebildeten Rücklagen, d. h. die Darstellung, welche Beträge als nicht zeitnah zu verwendend ausgewiesen sind (Rücklagenspiegel). Darin müssen die Rücklagen nach ihrer Art (zweckgebundene, freie Rücklagen usw.) getrennt ausgewiesen werden.
- Weil für die zeitnahe Mittelverwendung ein Zeithorizont von zwei Jahren vorgegeben ist, müssen die Mittelüberhänge (d. h. die im jeweiligen Jahr nicht verwendeten Mittel) getrennt ausgewiesen werden.
- Die systematische Zuordnung aller Vermögensteile zu den steuerlichen Sphären. Eine Aufteilung innerhalb der steuerbegünstigten Bereiche (ideeller Bereich und Zweckbetrieb) muss dabei nicht erfolgen. Getrennt dargestellt werden müssen aber die Vermögensteile, die der Vermögensverwaltung und dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet sind.
- Die getrennt ermittelten Überschüsse bzw. Gewinne aus den steuerlichen Sphären, weil hier unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für freie Rücklagen gelten.
- Eine nach steuerlichen Bereichen getrennte Erfassung von Vermögensumschichtungen und dabei entstehenden Erträgen, weil sie in der Vermögensverwaltung nicht der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen.
- Eine getrennte Erfassung von liquiditätswirksamen und nicht liquiditätswirksamen Aufwendungen und Erträgen, weil die Mittelverwendungsrechnung auf die tatsächlichen Mittelzu- und abflüsse bezogen sein muss. Hier sind in der GuV und EÜR Posten wie Abschreibungen und Darlehenstilgungen zu beachten; in der Bilanz u. a. Forderung und Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten.

Wann weitere Buchhaltungszahlen erforderlich sind

In bestimmten Fällen sind weitere Buchhaltungszahlen erforderlich. So muss bei Darlehen, die in der Vermögensverwaltung und den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verwendet werden, dokumentiert werden, dass sie ausschließlich aus Erträgen des jeweiligen steuerlichen Bereichs verzinst und getilgt werden.

Bei gemischt genutzten Anlagegütern (die also sowohl für steuerbegünstigte als auch für zweckfremde Tätigkeiten eingesetzt werden), muss der Nachweis möglich sein, dass eventuelle Verluste im nicht begünstigten Bereich nicht höher sind als die anteiligen Abschreibungen.

Der Kontenrahmen

Die üblichen Kontenrahmen zur Gemeinnützigkeit (DATEV SKR 49 und 42) trennen zunächst nur die Aufwendungen und Erträge nach den steuerlichen Sphären (getrennte Ertragsrechnung).

Diese Daten muss die Buchhaltung bzw. Buchhaltungssoftware ...

... für eine konsistente Mittelverwendungsrechnung zur Verfügung stellen

Getrennte Erfassung von ...

... liquiditätswirksamen bzw. -unwirksamen Aufwendungen und Erträgen

Sonderdarstellungen für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Verlustausweis bei gemischt genutzten Anlagegütern

Das liefern DATEV SKR 49 und 42

Sie liefern damit die Bemessungsgrundlagen für die freien Rücklagen (zehn Prozent der Einnahmen bzw. Überschüsse aus ideellem Bereich, Zweckbetrieb und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und ein Drittel der Überschüsse der Vermögensverwaltung).

Da Mittel, die als gemeinnützigkeitsrechtliche Rücklagen ausgewiesen sind, ganz oder teilweise in Anlagevermögen und Finanzanlagen investiert sein können, ist für diese eine Sphärenzuordnung erforderlich. Es muss ja nachgewiesen werden können, dass das Anlagevermögen, das im steuerpflichtigen Bereich und der Vermögensverwaltung genutzt wird, nicht zeitnah verwendet werden muss. Es muss also entweder aus Rücklagen gedeckt oder aus Mitteln finanziert sein, die noch nicht zeitnah zu verwenden sind, also erst in den letzten beiden Jahren zugeflossen sind.

Für das Anlagevermögen sind zusätzliche Aufzeichnungen erforderlich

Zusätzliche Aufzeichnungen sind aber für das Anlagevermögen erforderlich. Hier müssen nutzungsgebundenes und sonstiges Anlagevermögen getrennt erfasst werden. Das geschieht im einfachsten Fall über die Kostenstellenfunktion der Finanzbuchhaltungssoftware.

Möglich wäre aber auch eine Aufzeichnung mit getrennten Konten. Weil die Abschreibungen nach steuerlichen Bereichen aufgeteilt werden müssen, ist eine solche getrennte Aufzeichnung ohnehin geboten.

Wichtig | Die Erfordernisse einer Mittelverwendungsrechnung nivellieren also die unterschiedlichen Anforderungen an Bilanzierung und bloßen Aufzeichnungspflichten.

Das (einfache) Berechnungsschema der Finanzverwaltung

Die bisher einzige Vorlage für eine Mittelverwendungsrechnung von Seiten der Finanzverwaltung findet sich in einer Broschüre des Hessischen Finanzministeriums (Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und für Übungsleiterinnen und Übungsleiter, 2022). Das gleiche Muster stellt auch die Finanzverwaltung Mecklenburg-Vorpommern bereit (Steuerportal Mecklenburg-Vorpommern → www.steuerportal-mv.de/Service/Merkblätter).

Das Muster lohnt einen näheren Blick, weil es die einzige Vorlage der Finanzverwaltung ist, die auch nur annähernd die Anforderungen an eine Mittelverwendungsrechnung erfüllt.

■ Muster: Einfache Mittelverwendungsrechnung des FinMin Hessen

	Im Kalenderjahr zugeflossene Mittel	
+	Mittelüberhang aus dem Vorjahr (keine Befreiung zeitnahe Mittelverwendungspflicht)	
./.	Verwendungsüberhang aus dem Vorjahr (keine Befreiung zeitnahe Mittelverwendungspflicht)	

Sphärenzuordnung
des Anlage-
vermögens

Nutzungsgebunde-
nes und sonstiges
Vermögen ...

... sind getrennt
zu erfassen

Finanzverwaltung
stellt bisher nur
ein einziges ...

... nur annähernd
taugliches Muster ...

... für eine Mittelver-
wendungsrechnung
zur Verfügung

=	Zu verwendende Mittel	
./.	im Kalenderjahr verwendete Mittel	
./.	Projektbezogene Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	
./.	Betriebsmittelrücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	
./.	Rücklage für Wiederbeschaffung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO	
./.	Freie Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	
./.	Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO	
./.	Rücklagen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	
./.	Rücklagen im Vermögensverwaltungsbereich	
./.	Rücklagen aus Kapital vor 1977 bzw. vor Steuerbegünstigung	
./.	Zuführungen zum Vermögen nach § 62 Abs. 3 und 4 AO	
=	Am Ende des Kalenderjahres noch nicht verwendete Mittel	

Einfaches Muster
ohne Vermögens-
darstellung

Wie praxistauglich ist das Muster?

Leider hat das FinMin Hessen das Muster nicht kommentiert. Es folgt dem Verfahren einer Mittelflussrechnung und lässt die vorhandenen Vermögensbestände außer Acht. Sinnvoll ist das Rechenschema also nur in Kombination mit einem Rücklagenspiegel und einer Vermögensaufstellung, die nach steuerlichen Bereichen getrennt ist. Es dürfte sich vor allem für kleinere Einrichtungen mit leicht überschaubarer Vermögensstruktur eignen.

Mittelverwendungs-
rechnung ist als
Mittelflussrechnung
ausgestaltet ...

Unter den „im Kalenderjahr zugeflossene Mittel“ muss man die Nettoliquiditätszuflüsse verstehen, also alle Einnahmen eines Jahres, die tatsächliche Mittelzuflüsse darstellen. Die werden um die Mittelüberhänge aus den beiden Vorjahren ergänzt und ergeben so die tatsächlich zu verwendenden Mittel. Davon werden die liquiditätswirksamen Aufwendungen abgezogen.

Bei den aufgelisteten Rücklagenfällen dürfen bei dieser Berechnung aber nur die Neueinstellungen des laufenden Jahres berücksichtigt werden, nicht der Gesamtbetrag der gebildeten Rücklagen. Insofern ist das Berechnungsschema missverständlich bzw. unvollständig.

Der Schlussposten der am Ende des Kalenderjahres noch nicht verwendeten Mittel bezieht sich entsprechend nur auf die Mittelüberhänge, die im laufenden Jahr entstanden sind. Vorhandene Geld- und Sachmittelbestände können damit nicht sinnvoll abgeglichen werden. Die Rechnung liefert also lediglich den Betrag, um den eine entsprechende Vermögens- und Rücklagenaufstellung für das betreffende Jahr korrigiert werden muss.

Berechnungsschema berücksichtigt nur laufende Liquiditätszuflüsse

Das o. g. Berechnungsschema des Finanzministeriums Hessen umfasst nicht die Rücklagen- und Vermögensbestände, sondern berücksichtigt nur die laufenden Liquiditätszuflüsse. Ist die Vermögensstruktur einer gemeinnützigen Einrichtung sehr einfach, können statt der Nettomittelzuflüsse auch die vorhandenen Finanzbestände als Ausgangspunkt genommen werden. Das setzt voraus, dass das Sachvermögen ausschließlich nutzungsgebunden ist (also im steuerbegünstigten Bereich verwendet wird).

... und lässt
vorhandene
Vermögensbestände
außer Acht

Die Mittelverwendung bezieht sich dann allein auf die Finanzbestände, also Kasse(n), Bankkonten (auch Festgeldkonten u. ä.) und eventuelle Finanzanlagen in Form von Wertpapieren oder Beteiligungen. Diese Bestände ändern sich natürlich ständig. Das zeigt aber, dass die Mittel tatsächlich laufend verwendet werden. Eine nicht zeitnahe Verwendung bildet sich deswegen durch einen Saldo ab, der über zwei Jahre hinweg nicht mehr unterschritten wurde.

Als buchhalterische Grundlage dienen hier die entsprechenden Buchhaltungskonten. Das setzt aber voraus, dass zumindest diese Finanzkonten laufend korrekt gebucht wurden. Weil die Kassenbestände in aller Regel keine Höhe erreichen, die für einen Verstoß gegen die zeitnahe Mittelverwendung relevant ist, können meist allein die Kontoumsätze zugrundegelegt werden. Benötigt wird lediglich der niedrigste Kontostand des jeweiligen Jahres. Der kann – wenn nicht aus den entsprechenden Buchhaltungskonten – bei üblichen Online-Bankingprogrammen meist sehr einfach ermittelt werden, indem man die Kontobuchungen des Jahres nach Saldo sortiert.

Der niedrigste Saldo des jeweiligen Jahres stellt dann die faktisch nicht verwendeten Mittel dar. Existieren mehrere Konten, werden deren niedrigstsaldo einfach addiert. Diese Summe darf dann nicht höher sein als die ausgewiesenen Rücklagen und die Mittelüberhänge des laufenden und Vorjahres.

Rechnung ermittelt Betrag der nicht mehr bewegten Geldbestände

Das Prinzip einer solchen Mittelverwendungsrechnung ist also, den Betrag der nicht mehr bewegten Geldbestände zu ermitteln. Das ist in diesem einfachen Fall (weil zweckfremd verwendetes Anlagevermögen fehlt) der Betrag, der nicht zeitnah verwendet wird. Er wird dann um die Beträge korrigiert, die nicht zeitnah verwendet werden müssen, also die gemeinnützigkeitsrechtlichen Rücklagen und die Mittelüberhänge innerhalb des Zweijahreshorizonts.

■ Berechnungsschema

	Summe der niedrigsten Kassen und Bankkontostände des Jahres	Tatsächlich nicht mehr bewegte Geldbestände
./.	Mittelüberhang des Vorjahres	Anteil
./.	Mittelüberhang des laufenden Jahres	
./.	Gemeinnützigkeitsrechtliche Rücklagen	
=	Noch nicht zeitnah verwendete Mittel	Darf nicht größer als 0 sein.

Ist das Ergebnis größer Null, liegt ein Verwendungsüberhang vor, der gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung verstößt. Das Ergebnis kann kleiner Null sein, wenn die Mittelüberhänge des laufenden und des Vorjahres bereits zeitnah verwendet wurden.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitragsserie Teil 1: „Die Mittelverwendungsrechnung im Verein: Anforderungen und Verfahren im Vergleich“, VB 07/2024, Seite 3 → Abruf-Nr. [50106204](#)
- In der nächsten Ausgabe geht es um das Thema „Von der Vermögensaufstellung zur Mittelflussrechnung“.

Mittelverwendung bezieht sich nur auf Finanzbestände und -anlagen

So funktioniert die Mittelverwendungsrechnung ...

... im einfachen Modell der Finanzverwaltung



SIEHE AUCH
Thema wird von VB
weiter analysiert

UMSATZSTEUER

Wann sind Zuschüsse ein Entgelt von dritter Seite und damit umsatzsteuerbar?

I Rechtsprechung und Finanzverwaltung haben ihre Bewertung der Umsatzsteuerbarkeit von Zuschüssen geändert (VB 8/2024). Sie haben dabei klargestellt, dass bei der Frage der Steuerbarkeit nicht allein auf die bezuschusste Tätigkeit abgehoben werden darf, sondern vor allem auf die Person des Zuwendungsempfängers und das Förderungsziel. Nicht behandelt haben sie dabei einen Sonderfall – das Entgelt von dritter Seite. Das hat der nun BFH nachgeholt. I

Das Problem der „Entgelte von dritter Seite“

Entgelte von dritter Seite sind im Fall von Zuwendungen besonders problematisch. Der Zuschuss kann nämlich auch dann umsatzsteuerbar sein, wenn es eindeutig zu keinem Leistungsaustausch zwischen Zuwendungsgeber und -empfänger kommt.

Es genügt grundsätzlich, dass der Zuwendungsempfänger Leistungen an Dritte erbringt, die (teilweise) mit dem Zuschuss finanziert werden.

Um diesen Fall ging es beim BFH

Im Fall vor dem BFH ging es um eine Gemeinde, die einen neuen Fähranleger errichten ließ und umsatzsteuerpflichtig an einen Fährunternehmer vermietete. Für den Bau erhielt sie Zuschüsse von Land, Landkreis und einer Stadt. Die Gemeinde machte den vollen Vorsteuerabzug aus den Bauaufwendungen geltend. Die Fördermittel behandelte sie als echte – nicht steuerbare – Zuschüsse.

Das Finanzamt behandelte die Zuschüsse dagegen als umsatzsteuerbares Entgelt von dritter Seite. Begründung: Nach dem Bewilligungsbescheid würden die Mittel zweckgebunden gewährt und dienen zur anteiligen Deckung der notwendigen Ausgaben für die Erneuerung der Anlegebrücke. Aus der Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten ergebe sich direkt, dass eine Preisauffüllung vorliege. Dagegen klagte die Gemeinde.

Die Entscheidung des BFH

Der BFH gab ihr Recht. Er hat klargestellt, dass es auch hier auf die Person des Zuschussempfängers und das Förderungsziel ankommt (BFH, Urteil vom 17.04.2024, Az. XI R 13/21, Abruf-Nr. [243493](#)). Doch der Reihe nach:

Was sind Entgelte von dritter Seite?

Nach § 1 Abs. 1 UStG gehört „zum Entgelt auch, was ein anderer als der Leistungsempfänger dem Unternehmer für die Leistung gewährt“. Das betrifft eine Finanzierung von Angeboten, die für den gemeinnützigen Sektor sehr

Bau eines
Fähranlegers
war von ...

... unterschied-
lichen Stellen
bezuschusst worden

BFH lässt
Finanzamt abblitzen

typisch sind: Die Leistungen sind für den Leistungsempfänger unentgeltlich oder er zahlt nur einen Teil der Kosten, während der Rest aus Zuschüssen finanziert wird. Das gilt z. B. für

- Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Schülermensen und Studentenwerke,
- Bildungseinrichtungen und
- Jugendhilfeorganisationen.

Zahlungen gehören unabhängig von der Bezeichnung als „Zuschuss“ zum Entgelt, wenn

- der Leistungsempfänger einen Rechtsanspruch auf die Leistung hat,
- der Zuschuss dem Leistungsempfänger zugutekommt,
- der Zuschuss gerade für die Erbringung einer bestimmten Leistung gezahlt wird und
- der Zuschuss erst dann fällig wird, wenn der Empfänger einen steuerbaren Umsatz bewirkt hat (UStAE Abschnitt 10.2 Abs. 3).

Der Rechtsanspruch des Leistungsempfängers kann sich dabei aus einem Vertrag ergeben (z. B. Betreuungsvertrag mit dem Kindergartenverein) oder aus einem gesetzlichen Anspruch (z. B. Sach- und Personalkostenzuschüsse für die Betreuung und Ausbildung von behinderten Menschen).

Anders als bei institutionellen oder projektbezogenen Zuschüssen kommt es zu einer Steuerbarkeit nur, wenn der Zuschuss an die tatsächliche Erbringung der Leistung gebunden ist. Es muss sich außerdem um konkrete Leistungen handeln.

■ **Beispiel**

Werkstätten für Behinderte erhalten zur Finanzierung ihrer Aufgaben u. a. eine sog. institutionelle Förderung durch die öffentliche Hand, in deren Rahmen insbesondere die Errichtung neuer Werkstattgebäude bezuschusst wird. Hier handelt es sich durchweg um echte Zuschüsse, die nicht aufgrund eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden und deshalb nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Für die Betreuung, Pflege und ärztliche Versorgung der Behinderten sowie ihre Beförderung zwischen Wohnung und Werkstatt erhalten die Einrichtungen zusätzliche Pflegegelder. Diese sind als Entgelt von dritter Seite steuerbar (OFD Hannover, Schreiben vom 20.06.2001, Az. S 7300 – 113 – StH 542/S 7304 – 25 – StO).

Wichtig | Vielfach greifen aber Steuerbefreiungen. Im genannten Beispiel sind die Leistungen regelmäßig nach § 4 Nr. 18 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Der Problempunkt „preisauffüllendes Entgelt“

Als Entgelt von dritter Seite gelten insbesondere sog. preisauffüllende Entgelte. Dabei ergänzt die Zuschusszahlung die Entgeltzahlung des Leistungsempfängers, der nur einen Teil des Gesamtpreises zahlt. Beispiele dafür sind Zuschüsse für Schülermensen pro ausgegebenem Essen oder Zuschüsse des Jugendamts zu Kinderfreizeiten, die pro Teilnehmer bezahlt werden.

Typische Zuschussfälle aus der Gemeinnützigkeitspraxis

Die Bezeichnung einer Zahlung als „Zuschuss“ ...

... hat keine Auswirkung ...

... auf deren steuerliche Einstufung

Bei ein- und demselben Zahlungsempfänger kann ein echter Zuschuss ...

... und ein Entgelt von Dritter Seite vorliegen

Es kommt auf das Förderungsziel an

Entsprechend der früheren Verwaltungsauffassung argumentierte das Finanzamt im vorliegenden Fall, es sei nicht darauf abzustellen, ob die Förderung beabsichtigt war. Vielmehr komme es allein darauf an, ob der Leistungsempfänger einen um die Subvention geminderten Preis zu zahlen habe.

Dem widerspricht der BFH. Auch beim Entgelt von dritter Seite wird die Abgrenzung von Entgelt und „echtem Zuschuss“ nach der Person des Bedachten und dem Förderungsziel vorgenommen. Bloße technische Anknüpfungen von Förderungsmaßnahmen an Leistungen eines Unternehmers führen nicht dazu, die Förderung zum (zusätzlichen) Entgelt „für die Leistungen“ zu machen, wenn das Förderungsziel nicht die Subvention der Preise zugunsten der Abnehmer, sondern die Subvention des leistenden Unternehmers ist.

Mit „technischer Anknüpfung“ ist das bloße Zusammenfallen von Zuschuss und Leistungen zugunsten Dritter gemeint. Das genügt nicht für die Annahme eines Entgelts von dritter Seite.

Wann liegt eine schädliche Subvention der Preise vor?

Eine schädliche – und damit umsatzsteuerbare – Subvention der Preise liegt nur vor, wenn

- der Zuschuss dem letztendlichen Leistungsempfänger zugutekommt,
- der Zuschuss
 - gerade für die Erbringung einer bestimmten Leistung gezahlt wird,
 - und mit der Verpflichtung der den Zuschuss gewährenden Stelle zur Zuschusszahlung das Recht des Zahlungsempfängers (Unternehmers) auf Auszahlung des Zuschusses einhergeht, wenn er einen steuerbaren Umsatz bewirkt hat.

Das bedeutet regelmäßig, dass kein fester Zuschussbetrag festgelegt wurde, sondern der Zuschuss von der Höhe des Umsatzes mit Dritten oder der Zahl der tatsächlich erbrachten konkreten Leistungseinheit(en) abhängt.

■ Beispiel

Beispiele dafür sind

- die Subventionierung von ausgegebenen Essen bei einer Schüler- oder Studentenmensa,
- der Zuschuss des Jugendamts zu einer Jugendfreizeitveranstaltung pro Teilnehmer,
- Bildungsveranstaltungen, die pro Teilnehmerstunde bezuschusst werden.

Hier liegt also ein Entgelt von dritter Seite vor.

Subvention
des leistenden
Unternehmers ...

... kann kein Entgelt
von dritter Seite sein

Abhängigkeit
der Höhe des
Zuschusses ...

... von bestimmten
Parametern ...

... führt zu Entgelt
von dritter Seite

PRAXISTIPP | Eine Ausnahme gilt, wenn die Zuwendungen nicht einer bestimmten Leistung des Bildungsträgers an einen einzelnen Teilnehmer zugeordnet werden. Damit liegt kein Entgelt von dritter Seite mehr vor, weil nicht die Preise der Teilnehmer, sondern die Bildungsveranstaltung bezuschusst werden (OFD Frankfurt, Schreiben vom 11.10.2012, Az. S 7200 A – 248 – St 111, Abruf-Nr. [132408](#)). Das gilt insbesondere, wenn die Förderungssumme nicht auf die Zahl der Teilnehmer bezogen ist oder nur eine Mindestzahl für die Förderung erforderlich ist.

Entgelt von Dritter Seite muss sich aus Zuwendungsvertrag ergeben

Der BFH stellt auch klar, dass ein Entgelt von Dritter Seite nur vorliegt, wenn sich das aus dem Zuwendungsvertrag ergibt. Das Finanzamt kann also einen Zuschuss nicht beliebig als Entgelt von dritter Seite qualifizieren.

Kein Entgelt von dritter Seite liegt aber vor, wenn Zuweisungen vorab betragsmäßig festgelegt sind und nicht an eine konkrete Leistung für den Dritten anknüpfen.

Um einen Zuschuss als Entgelt von dritter Seite einstufen zu können, muss sich also aus dem Zuwendungsvertrag ergeben, dass

- der Zuschuss dazu dient, Leistungen an identifizierbare Dritte zu erbringen,
- es sich dabei um konkrete Leistungen handelt und nicht etwa nur um das Vorhalten eines Angebots oder Leistungskontingents,
- der Zuschuss erst dann fällig wird, wenn die konkrete Leistung an den Dritten erbracht wurde.

Konsequenz für die Praxis

Wie andere unechte Zuschüsse sind auch Entgelte von dritter Seite mit Zuwendungsgebern als Dritten grundsätzlich steuerbar. Das Urteil des BFH stellt klar, welche Anforderungen in diesem Fall gegeben sein müssen. Insbesondere müssen konkrete Leistungen an Dritte erbracht werden. Es genügt nicht, dass die öffentlich geförderten Leistungen Dritten lediglich zugutekommen. Es kommt also auf die tatsächlichen Förderziele an, die sich aus dem Zuwendungsvertrag ergeben.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Umsatzbesteuerung von Zuschüssen – BMF aktualisiert den Umsatzsteueranwendungserlass“, VB 8/2024, Seite 8 → Abruf-Nr. [5011703](#)
- Beitrag „Zuschuss für Sportanlagenbau auf Gelände des Zuschussgebers ist nicht steuerpflichtig“, iww.de/vb → Abruf-Nr. [49883227](#)
- Beitrag „Frisch vom BFH: Zuschüsse für die Pflege von Sportanlagen können umsatzsteuerfrei sein“, VB 4/2022, Seite 6 → Abruf-Nr. [48131088](#)

Diese drei Regelungen im Vertrag machen Zuschuss ...

... zu Entgelt von dritter Seite

BFH stellt hohe Anforderungen an Steuerbarkeit



IHR PLUS IM NETZ
Mehr zum Thema
auf vb.iww.de

GEMEINNÜTZIGKEIT

Bürokratieentlastungsgesetz regelt wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit in Katastrophenfällen neu

Wann eine Notlage gemäß § 53 Nr. 2 S. 3 AO angenommen werden kann und wie sich in dem Zusammenhang der Nachweis der Hilfebedürftigkeit gestaltet, wird künftig durch Neufassung des § 53 AO klarer geregelt sein. Die Änderungen finden sich im Bürokratieentlastungsgesetz IV, dem der Bundesrat am 27.09.2024 zugestimmt hat.

Das ist die bisherige Regelung

Vereine verfolgen gemäß § 53 AO mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, hilfebedürftige Personen selbstlos zu unterstützen. § 53 AO unterscheidet zwischen persönlicher und wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit. Grundsätzlich gilt für die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit gemäß § 53 Nr. 2 AO: Personen sind wirtschaftlich hilfebedürftig, wenn ihre Bezüge nicht höher sind als das Vierfache bzw. Fünffache des Sozialhilferegelsatzes. Vorhandenes Vermögen muss für den Unterhalt verwendet werden.

Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die in § 53 Nr. 2 AO genannten Grenzen übersteigen. Damit gelten Personen unabhängig ihrer Einkommens- bzw. Vermögenslage als wirtschaftlich hilfebedürftig, wenn und soweit sich ihre wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen als Notlage darstellt.

Problematisch ist jedoch die Definition wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit im Gemeinnützigkeitsrecht. Das gilt sowohl für die Frage,

- wann besondere Gründe für eine Notlage gemäß § 53 Nr. 2 S. 3 AO bestehen als auch,
- wie die Nachweise dazu zu erbringen sind.

In der Praxis hat sich dies bei der Flutkatastrophe 2021 in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen gezeigt. Durch einen Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEO) erfolgte eine Klarstellung des Bundesfinanzministeriums (BMF, Schreiben vom 05.02.2024, Az. IV D 1 – S 0062/23/10003 :001, Ab-ruf-Nr. [240120](#)). Dieser Anwendungserlass wird nun inhaltlich durch die Neu-regelung des § 53 AO gesetzlich verankert.

Das ändert sich durch die Neuregelung

Die Regelung in § 53 Nr. 2 S. 3 AO wird ersetzt durch die neue Nr. 3. Danach dürfen – wie bisher – unabhängig von deren Einkommen und Vermögen Personen unterstützt werden, „deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist. Als besondere Gründe gelten insbesondere Katastrophen, die durch Erlass des Bundesministeriums der Finanzen oder einer obersten Finanzbehörde der Länder festgestellt wurden. In

Vereine verfolgen durch Unterstützung Hilfebedürftiger mildtätige Zwecke

Definition wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit problematisch

Konkretisierung und Regelung zum Nachweis der Hilfebedürftigkeit

diesen Fällen reicht es für den Nachweis der Hilfebedürftigkeit aus, wenn die durch die Katastrophe entstandene Notlage sowie die Mehraufwendungen glaubhaft gemacht werden.“

Das sind die besonderen Gründe für eine Notlage

Die Neuregelung stellt klar, dass besondere Gründe für eine Notlage insbesondere Katastrophen sind. Dieser Katastrophenstatus wird durch Erlass des BMF oder einer obersten Landesfinanzbehörde festgestellt. Diese Erlässe kommen schon bisher regelmäßig und meist auch recht zeitnah von den genannten Finanzbehörden, neu ist die gesetzliche Verankerung.

Offen bleibt jedoch, welche anderen Fälle es neben Katastrophen gibt, bei denen die Einkommensgrenzen ebenfalls nicht gelten. Vorstellbar sind persönliche Unglücksfälle und ähnliche Ereignisse. Hier ist aber anders als in Katastrophenfällen keine vereinfachte Nachweispflicht vorgesehen. Das ist problematisch, weil auch hier regelmäßig schnelle Hilfe gefordert ist und der Nachweis des Bedarfs und des anrechenbaren Einkommens und Vermögens ebenfalls eine rasche Unterstützung erschweren kann.

Erleichterungen bei der Nachweispflicht im Katastrophenfall

Wenn der Katastrophenfall durch das BMF/die obersten Landesfinanzbehörden festgestellt wurde, müssen die entstandene Notlage sowie die Mehraufwendungen nur „glaubhaft gemacht werden“. Es sind also keine Einzelnachweise oder konkrete Kostenaufstellungen erforderlich. Dadurch – so die Gesetzesbegründung – können steuerbegünstigten Körperschaften schnell und unbürokratisch Hilfe leisten.

Es wird also eine grobe Erfassung der Schäden und des daraus entstehenden Bedarfs genügen, weil genauere Aufstellungen – insbesondere der Kosten – kurzfristig sowieso nicht möglich sein werden.

Wichtig | Höhere Beträge werden ohnehin erst für die Sanierung oder den Wiederaufbau von Gebäuden erforderlich sein. Kurzfristig werden größere Aufwendungen vor allem dazu dienen, Gebäude u. ä. vor dem Einsturz zu bewahren. Damit können Hilfseinrichtungen das unmittelbar Existenznotwendige in jedem Fall ohne Rücksicht auf die tatsächliche wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit leisten.

Das gilt für (künftige) Leistungen Dritter

Sofern Leistungen von dritter Seite, auf die ein Anspruch besteht, zeitlich verzögert geleistet werden, sind die betroffenen Personen für den dadurch entstehenden Überbrückungszeitraum als hilfebedürftig anzusehen. Das stellt die Gesetzesbegründung klar.

Solche Leistungen können insbesondere Versicherungsleistungen oder direkte staatliche Hilfen sein. Die dadurch entstehenden Liquiditätseinbußen oder sonstige erlittene Nachteile können somit von steuerbegünstigten Körperschaften bspw. durch die Auszahlung zinsloser Darlehen oder vorübergehende unentgeltliche Nutzungsüberlassungen ausgeglichen werden. Diese Regelung findet sich bereits im Wortlaut des (geänderten) AEAO.

Besondere Gründe für eine Notlage sind insbesondere Katastrophen

Was gilt bei persönlichen Unglücksfällen?

Keine Einzelnachweise oder konkrete Kostenaufstellung nötig

Im Überbrückungszeitraum sind betroffene Personen hilfebedürftig

Der Fall verzögerter Auszahlungen, insbesondere von Versicherungsleistungen, wird dabei recht häufig vorkommen. Vielfach wird auch unklar sein, ob und in welchem Umfang überhaupt geleistet wird.

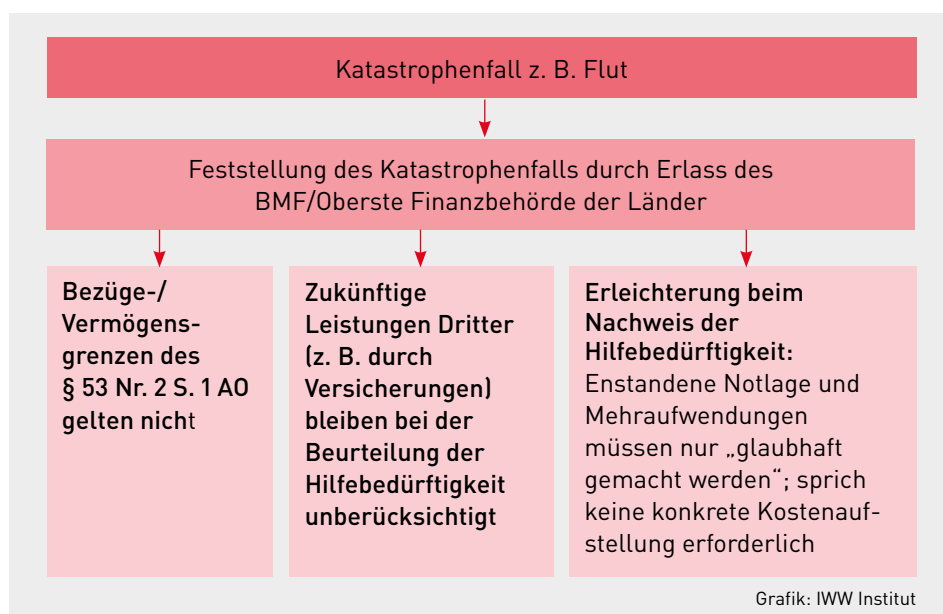
PRAXISTIPP | Für Hilfseinrichtungen bedeutet das, dass sie Geldleistungen im Zweifel unter Rückzahlungsvorbehalt leisten sollten. Die Zahlungen sollten also zunächst als Darlehen gegeben werden, die nicht zurückgezahlt werden müssen, wenn die Leistungen Dritter ausbleiben.

Unproblematisch werden dagegen in der Regel Sachleistungen sein (z. B. Nahrungsmittel, Kleidung, Möbel oder die Bereitstellung von Wohnraum), weil sie meist im Rahmen des unbedingt Erforderlichen bleiben.

Wichtig | Unterstützungsleistungen müssen aber immer an bedürftige Personen gehen. Leistungen, die sich auf die betriebliche oder berufliche Tätigkeit von Unternehmen oder Selbständigen beziehen, sind – auch in Katastrophenfällen – nicht begünstigt (LfSt Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 27.07.2021, Az. S 1915 A – St 33).

Die Neuregelung auf einen Blick

Die Übersicht fasst die Neuregelung zur Hilfebedürftigkeit bei einem Katastrophenfall nochmal zusammen.



Einrichtungen sollten Geldzahlungen mit Rückzahlungsvorbehalt versehen

Unternehmensbezogene Leistungen nicht begünstigt

VEREINSRECHT

Bürokratieentlastungsgesetz: Gesetzgeber hat schriftliche Beschlussfassung vereinfacht

| Der Bundesrat hat am 27.09. dem „Vierten Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie“ zugestimmt. Es ändert auch das BGB-Vereinsrecht zur schriftlichen Beschlussfassung. VB stellt die Änderungen vor. |

Die Beschlussfassungsregelungen im Vereinsrecht

Die Beschlussfassung im Verein muss „in einer Versammlung der Mitglieder“ erfolgen. So steht es in § 32 Abs. 1 BGB. Es gibt davon nur eine Ausnahme – die schriftliche Beschlussfassung. Sie ist nach § 32 Abs. 3 BGB für alle Arten von Beschlüssen möglich. Anders als bei Beschlüssen einer Versammlung ist aber die Einstimmigkeit erforderlich.

Dabei ersetzt die schriftliche Abstimmung den Versammlungsbeschluss. Ohne spezielle Satzungsregelung ist deswegen eine Kombination von Versammlungsbeschluss und schriftlicher Beschlussfassung nicht möglich. So kann z. B. eine ergänzende Briefwahl bei der Vorstandswahl nur durchgeführt werden, wenn die Satzung das ausdrücklich vorsieht.

Eine Ausnahme gibt es nach § 33 BGB nur für die Zweckänderung. Hier kann (bzw. muss) die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich eingeholt werden. Nach den bisherigen Regelungen der §§ 32 und 33 BGB war dafür ausdrücklich die Schriftform erforderlich. Das bedeutet nach § 126 BGB die persönliche Unterschrift auf Papier. Sie kann nur durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder notarielle Beglaubigung ersetzt werden.

Die Neuregelung: Textform statt Schriftform

Die Neuregelung im Vierten Bürokratieentlastungsgesetz ändert die Schriftformerfordernis der §§ 32 und 33 BGB ab in die Textform. Auch für die Textform gelten aber bestimmte Anforderungen.

Die Voraussetzungen für die Beschlussfassung in Textform

Voraussetzungen für eine Beschlussfassung per elektronischer Kommunikation ist aber, dass die Mitglieder die entsprechenden Medien nutzen. Das setzt entweder eine entsprechende Satzungsregelungen voraus oder die Einzelzustimmung jedes Mitglieds. Grundsätzlich genügt es auch, dass die entsprechenden Kommunikationsformen im Verein gang und gäbe sind. Das muss der Verein aber nachweisen können, damit nicht einzelne Mitglieder die Abstimmung anfechten können.

Was bedeutet Textform?

Welche Vorgaben erfüllt sein müssen, damit eine Erklärung (hier Stimmabgabe) die Anforderungen an die Textform erfüllt, regelt § 126b BGB. Sie muss

Die Regelung zur Beschlussfassung in § 32 BGB

Schriftliche Abstimmung ersetzt Versammlungsbeschluss

Möglichkeit digitaler Kommunikation ist vorausgesetzt

- lesbar sein, also aus Schriftzeichen bestehen (eine Ton- oder Videoaufzeichnung erfüllt die Voraussetzungen also nicht);
- dauerhaft gespeichert werden können. Dabei darf die Übertragung elektronisch erfolgen, wenn danach eine dauerhafte Speicherung möglich ist. Deshalb ist die Textform nicht eingehalten, wenn die Erklärung lediglich auf einer Internetseite angezeigt wird.
- den Namen des Erklärenden enthalten, bei Abstimmungen also den Namen des Mitglieds. Nicht erforderlich ist die Angabe der Adresse.

Natürlich muss die Erklärung auch den Beschlusstext und das Votum des Mitglieds (Ja/Nein/Enthaltung) enthalten.

In Frage kommen für die Textform insbesondere E-Mail, SMS und Messengerdienste wie z. B. WhatsApp, bei denen eine direkte Übertragung an den Empfänger erfolgt. Auch ein Abstimmungsverfahren über einen Server (Website) ist denkbar; es muss aber entsprechende Voraussetzungen erfüllen.

Erfüllen Onlineabstimmungen die Textform?

Wenn die Abstimmung im weiteren Sinne auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) erfolgen kann, stellt sich die Frage, ob gängige Abstimmungstools auf einer Website (oder per Smartphone-App) ebenfalls die Anforderung an die Textform erfüllen. Das würde Beschlussfassung und Stimmauszählung vereinfachen. Grundsätzlich können auch websitebasierte Abstimmungstools die Anforderungen des § 126b BGB erfüllen. Es müssen aber einige Voraussetzungen erfüllt sein, denen viele Tools nicht genügen werden:

- Die Mitglieder müssen namentlich erfasst sein oder sich mit Namen anmelden.
- Die Stimmabgabeerklärung muss dem Mitglied anschließend so zur Verfügung gestellt werden, dass es sie dauerhaft speichern kann. Das kann durch eine Bestätigung per E-Mail erfolgen oder einen Download, der automatisch verfügbar ist. Die bloße Anzeige der Stimmabgabe auf der Website genügt nicht. Etwas anderes gilt nur, wenn jedes Mitglied einen persönlichen Bereich auf der Website hat, wo die Erklärung dauerhaft gespeichert wird.
- Die so erzeugte Stimmabgabebestätigung muss den Beschlusstext, den Namen des Mitglieds und eine Angabe, dass es zugestimmt hat, enthalten.

Ist das Mitglied eine juristische Person (z. B. anderer Verein), muss sowohl ihr Name als auch der Namen der Person, die für sie abstimmt, enthalten sein.

Virtuelle Versammlung statt Beschlussfassung in Textform?

Seit der Gesetzgeber die Voraussetzungen für eine virtuelle Mitgliederversammlung geschaffen hat, stellt sich die Frage, ob die Beschlussfassung in Text- oder Schriftform nicht ohnehin überflüssig ist. Insbesondere ist die Mehrheitsfindung bei einer (virtuellen) Versammlung deutlich einfacher, weil anders als bei der Beschlussfassung in Textform (außer bei Zweckänderun-

Die drei Anforderungen an die Textform

Beschlussfassung per Textform über Webtools ...

... stellt hohe Anforderungen an das Webtool

Mehrheitsfindung ist in virtueller Versammlung einfacher

gen) keine Einstimmigkeit gefordert ist. Auch bei einer virtuellen Versammlung bestehen aber bestimmte Anforderungen:

- Die Möglichkeit einer rein virtuellen Versammlung muss von einer Präsenzversammlung beschlossen werden, wenn die Satzung sie nicht vorsieht.
- Dazu kommt, dass in einer Mitgliederversammlung den Mitgliedern das Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden muss. Eine kurze „Versammlung“, in der ohne Debatte abgestimmt wird, ist also wiederum nur mit entsprechender Satzungsregelung möglich.

Trotzdem kann eine virtuelle Mitgliederversammlung deutlich einfacher sein als die Beschlussfassung in Textform. Im einfachsten Fall wird nur ein Beschlussgegenstand (Tagesordnungspunkt) verhandelt. Die Diskussion wird in der Regel nicht sehr lang sein.

Darum hat die Neuregelung nur wenig Praxisrelevanz

In der Praxis erweist sich die Neuregelung als unzulänglich. Nicht geändert hat der Gesetzgeber nämlich das Einstimmigkeitserfordernis. Während § 33 BGB das für die Änderung des Satzungszweck ohnehin vorschreibt, ist die Abstimmung in Textform ohne zusätzliche Satzungsregelung für die meisten Vereine auch künftig nicht praktikabel.

Einstimmigkeit als größtes Hindernis

Einstimmig bedeutet nämlich, dass nicht nur Nein-Stimmen, sondern auch Enthaltungen zur Ablehnung des Beschlusses führen. Ein einziges Mitglied, das auf die Aufforderung zu Stimmabgabe nicht reagiert, bringt die Abstimmung zum Scheitern. Praktisch von Bedeutung ist die Abstimmung in Textform also nur bei Vereinen mit recht kleinen Mitgliederzahlen und im Fall der Zweckänderung. Auch im letzten Fall aber nur, wenn die Satzung hier kein von § 33 BGB abweichendes Quorum vorsieht. Der Gesetzgeber hat also die Chance vertan, die Beschlussfassung in Vereinen tatsächlich zu erleichtern.

Satzungsregelungen bleiben meist unverzichtbar

Um eine Abstimmung per elektronischer Kommunikation praktikabel durchführen zu können, sind also in den meisten Vereinen Satzungsregelungen erforderlich. Die konnten aber schon bisher die restriktiven Regelungen des BGB zur schriftlichen Beschlussfassung umgehen, weil sowohl § 32 als auch § 33 BGB nachgiebig sind, also per Satzung abgeändert werden können.

Eine Satzungsregelung zur Beschlussfassung in Textform sollte enthalten

- das verpflichtend zu nutzende Kommunikationsmedium (E-Mail, Messengerdienst),
- den Verzicht auf die Einstimmigkeit,
- eine nicht zu lange Frist für die Stimmabgabe, damit die Beschlussfassung in überschaubarer Zeit erfolgen kann.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Viertes Bürokratienteilungsgesetz, Bundesrat-Drucksache 474/24 vom 27.09.2024 → Abruf-Nr. [244384](#)

Auch die virtuelle Versammlung ...

... muss bestimmte Anforderungen erfüllen

Einstimmigkeitserfordernis nimmt Beschlussfassung in Textform ...

... den Charme und Praxisnutzen

Quorum per Satzung ändern



IHR PLUS IM NETZ
Das Gesetz
zum Nachlesen

VEREINSRECHT

OLG Naumburg: Abberufung des Vorstands bei fester Amtszeit nur aus wichtigem Grund

Ist in der Satzung eines Vereins eine Amtszeit für ein Vorstandsmitglied bestimmt, muss ein wichtiger Grund für seine Abberufung vorliegen. Denn das Vorstandsmitglied kann aufgrund der festgelegten Amtszeit darauf vertrauen, nicht ohne wichtigen Grund abberufen zu werden. Das soll auch dann gelten, wenn in der Satzung die Abberufung nicht auf wichtige Gründe beschränkt ist. Das hat das OLG Naumburg entschieden und sich so abseits der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung positioniert. |

Dieser Fall lag dem Urteil zugrunde

Im konkreten Fall wurde der zweite Vorsitzende eines Tierschutzvereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen. Die Satzung des Vereins enthielt keine Regelung über eine Beschränkung der Abberufung, legte aber die Amtszeit des Vorstands fest. Der zweite Vorsitzende des Vereins klagte gegen seine Abberufung. Er beantragte die Feststellung, dass der Beschluss über seine Abberufung nichtig sei.

Das hat das OLG Naumburg entschieden

Nach Auffassung des OLG war die Abberufung wirksam. Ein Vorstandsmitglied könne grundsätzlich darauf vertrauen, nicht vor Ende der Amtszeit abberufen zu werden. Daher bedürfe es eines wichtigen Grundes, wenn ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit abberufen werden soll. Einen solchen wichtigen Grund sah das OLG im konkreten Fall im gestörten Vertrauensverhältnis zu den übrigen Vorstandsmitgliedern. Dem Verein könne eine Fortsetzung des Organverhältnisses mit dem Vorstandsmitglied bis zum Ende seiner Amtszeit nicht zugemutet werden (OLG Naumburg, Urteil vom 26.10.2023, Az. 4 U 11/23, Abruf-Nr. [244383](#)).

Einordnung der Rechtsauffassung mit Blick auf die bisherige Praxis

Nach der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung kann der Vorstand jederzeit ohne Begründung abberufen werden. Das gilt auch dann, wenn die Satzung – wie bei den meisten Vereinen – eine bestimmte Amtszeit vorsieht und diese noch nicht abgelaufen ist. Die Abberufung wird sogar dann als zulässig erachtet, wenn der Verein dadurch vorübergehend ohne gesetzliche Vertretung ist; spricht eine sofortige Neuwahl ist nicht nötig. Damit kann der Vorstand umgehend an (problematischen) Amts- und Vertretungshandlungen gehindert werden.

Möglich ist eine Beschränkung der freien Widerruflichkeit nur

- aus wichtigen Gründen gemäß § 27 Abs. 2 BGB durch eine entsprechende Satzungsregelung oder
- bei einer Sonderrechtsstellung des Vorstandsmitglieds gemäß § 35 BGB.

FAZIT | Es ist aufgrund der einhelligen Meinung in Literatur und Rechtsprechung nicht davon auszugehen, dass sich andere Gerichte der Auffassung des OLG Naumburg anschließen. Es dürfte eine Ausreißerentscheidung bleiben.

Satzung des Vereins regelte die Amtszeit des Vorstandsmitglieds

OLG fordert wichtigen Grund bei Abberufung während der Amtszeit

Nach herrschender Meinung ist Abberufung jederzeit ohne Begründung möglich

ARBEITSRECHT

Besonderer Vertreter kann Arbeitnehmer sein

| Ein besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 Abs. 1 BGB, der als Geschäftsführer des Vereins tätig ist, kann als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen sein. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) klargestellt. |

Um diesen Fall ging es beim BAG

Der Fall betraf einen Verein, der eine Geschäftsführerin mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden beschäftigte. Sie vertrat lt. Vertrag den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis war aber auf Geschäfte mit Kosten bis 10.000 Euro beschränkt. Nach der Geburt einer Tochter beantragte die Geschäftsführerin ein Jahr Elternzeit. Daraufhin kündigte ihr der Verein mit einer Frist und widerrief die erteilte Vertretungsvollmacht mit sofortiger Wirkung. Dagegen klagte die Geschäftsführerin. Ihrer Auffassung nach bestand für sie Kündigungsschutz.

Organstellung und Anstellungsverhältnis sind getrennt zu betrachten.

Im Rechtsstreit ging es zunächst um die Frage, ob die Geschäftsführerin als Arbeitnehmerin galt, also die Arbeitsgerichte überhaupt zuständig waren. Das hat das BAG bestätigt. Nach seiner Auffassung schloss § 5 Abs. 1 S. 3 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) die Arbeitnehmereigenschaft nicht aus. Nach dieser Regelung gelten Mitglieder des Vertretungsorgans einer juristischen Person nicht als Arbeitnehmer – auch wenn die Tätigkeit wegen dessen starker interner Weisungsabhängigkeit als Arbeitsverhältnis zu qualifizieren ist.

Wichtig | Das gilt aber nur, wenn sich die Bestellung zweifelsfrei aus der Satzung ergibt. Eine Vertretungsvollmacht ohne Satzungsgrundlage beeinflusst die Arbeitnehmerstellung des Bevollmächtigten also nicht, weil der Bevollmächtigte dann keine Organstellung hat. Diese Sonderregelung greift aber – so das BAG – nur, solange die Organstellung besteht. Weil der Vorstand die Vertretungsberechtigung mit der Kündigung entzog, war die Organstellung beendet und nur noch zu prüfen, ob eine selbstständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung vorlag (BAG, Beschluss vom 11.07.2024, Az. 9 AZB 9/24, Abruf-Nr. [243379](#)).

Geschäftsführerin als arbeitnehmerähnliche Person

Nach Auffassung des BAG war die Geschäftsführerin eine arbeitnehmerähnliche Person nach § 5 Abs.1 S. 2 ArbGG. Arbeitnehmerähnliche Personen sind wegen ihrer ganz fehlenden oder gering ausgeprägten Weisungsgebundenheit sowie oft auch wegen fehlender oder geringer Eingliederung in die betriebliche Organisation in wesentlich geringerem Maße persönlich abhängig als Arbeitnehmer.

Sie sind aber wirtschaftlich abhängig, wenn sie auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft und die Einkünfte aus der Tätigkeit zur Sicherung ihrer Existenzgrundlage angewiesen sind. Das machte das BAG daran fest, dass es sich um eine Vollzeitarbeitsstelle handelte und die Geschäftsführerin existenzsichernde Einkünfte in Höhe von 3.800 Euro monatlich erhielt.

Ist Geschäftsführer als Arbeitnehmer einzustufen ...

... und kann Kündigungsschutzrechte für sich reklamieren?

Wirtschaftliche Abhängigkeit führt zu Arbeitnehmerstellung

PRAXISFALL

Kleingartenverein: Was gilt bei Schenkung und Weiterverkauf von Parzellen-Aufbauten?

| Die Ausstellung von Spendenbescheinigungen bei einem Zahlungsverzicht setzt immer einen Vermögensabfluss beim Spender voraus. Der kann in Frage stehen, wenn der Spender keinen Anspruch auf die Zahlung hat. Erfahren Sie, welche steuer- und spendenrechtlichen Folgen diese rechtlichen Grundsätze bei Kleingarten-Parzellen-Aufbauten nach sich ziehen. |

FRAGE: *In unserem Kleingartenverein kommt es immer wieder vor, dass Mitglieder ihre Parzellen abgeben und die Lauben und andere Aufbauten dem Verein schenken wollen. Wir nehmen dann von den neuen Pächtern teils eine Abstandszahlung. Wie müssen wir diese Abstandszahlung steuerlich behandeln? Können wir den ausscheidenden Pächtern eine Spendenbescheinigung ausstellen?*

ANTWORT: Bei der Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist Vorsicht geboten, weil der alte Pächter regelmäßig keinen Zahlungsanspruch hat und zudem die Bewertung der Aufbauten schwierig ist. Die entgeltliche Weitergabe ist regelmäßig steuerpflichtig.

Ist die Überlassung der Aufbauten eine Sachspende?

Sofern der Pachtvertrag nichts anderes bestimmt, hat der Pächter weder einen Anspruch auf eine bestimmte „Ablösesumme“ noch darauf, bestimmte Teile von Aufbauten auf der Parzelle zu belassen. Auch aus dem Bundeskleingartengesetz ergibt sich kein Anspruch. Weil der Pächter keinen Rechtsanspruch auf eine Abstandszahlung hat, ist das Ausstellen einer Spendenbescheinigung problematisch. Es fehlt regelmäßig an einem Vermögensabfluss als Voraussetzung für die Einordnung als Spende. Damit erübrigt sich die schwierige Ermittlung des Werts der Aufbauten, die für eine Spendenbescheinigung bei Sachspenden aus dem Privatvermögen erforderlich wäre.

VB empfiehlt dem Verein folgendes Vorgehen: Der bisherige Pächter einigt sich mit dem neuen auf eine Abstandszahlung und spendet den Betrag dann an den Verein (wobei der neue Pächter den Betrag auch direkt an den Verein zahlen kann). Dann liegt eine echte Geldspende vor, und dem Spendenabzug steht nichts entgegen. Dieses Spendenverfahren ist auch für den Verein steuerlich optimal, weil die Geldspende bei ihm eine steuerneutrale Einnahme des ideellen Bereichs ist.

So werden die Einnahmen aus dem Weiterverkauf steuerlich behandelt

Erhält der Verein die Aufbauten geschenkt, ist die entgeltliche Weitergabe an den neuen Pächter nur dann steuerneutral, wenn der Weiterverkauf die Ausnahme darstellt. Das wird regelmäßig nicht der Fall sein. Besteht also eine „Wiederholungsabsicht“, liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor; spricht der Verkauf erfolgt nachhaltig. Damit muss der Verein die Einnahmen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verbuchen. Für eine Zweckbetriebszuordnung wird der Satzungsbezug – also auch die zwingende Notwendigkeit für die Erreichung der Satzungszwecke – fehlen (§ 65 AO).

Aufbauten werden dem Verein geschenkt und der neue Pächter zahlt

Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist problematisch

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „VB“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: vb@iww.de

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter vb.iww.de finden Sie

- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „VB“ in der myIWW-App für Smartphone / Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „VB“ auch auf facebook.com/vb.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der-Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,

Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080,

E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur);

Schriftleiter | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,40 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post

IMPRESSUM



„Ich biete Ihnen praxistaugliche

Lösungen für typische

Problemstellungen im Verein!“

Wolfgang Pfeffer

IWW-Webinare

Recht und Steuern im Verein

Vereine sicher führen und beraten

Das Steuerrecht für gemeinnützige Organisationen ist kompliziert. Vereine und ihre Berater müssen nicht nur die klassischen Steuerarten berücksichtigen, sondern auch deren Aufteilung auf die vier steuerlichen Bereiche der Vereine beherrschen. Außerdem werden steuerliche Gestaltungen von der richtigen Einbettung im Gemeinnützigkeits-, Satzungs- und Vereinsrecht beeinflusst. Das Webinar zeigt Ihnen einmal im Quartal, wie Sie den Verein in dieser schwierigen Gemengelage auf Kurs halten.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Wolfgang Pfeffer, Lehrbeauftragter an der Dresden International University, Schriftleiter des *VB VereinsBrief* und Inhaber des Fachportals vereinsknowhow.de

Teilnehmerkreis

Entscheider in Vereinen, Steuerberater

Termine

26.11.2024, 28.01.2025,
13.05.2025, 13.09.2025

jeweils 16:30 – 18:30 Uhr

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
106,50 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 467

**Anmeldung und
aktuelles Programm
unter iww.de/s186**

